

## Vattenfall Stellungnahme zu dem Entwurf der Verordnung zu den Innovationsausschreibungen und zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher Verordnungen (BT-Drucksache 19/14065) vom 16. Oktober 2019

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages lädt am 9. Dezember 2019 zu einer öffentlichen Anhörung zu dem Entwurf der Verordnung zu den Innovationsausschreibungen (InnAusV-Entwurf) und zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher Verordnungen (BT-Drucksache 19/14065) vom 16. Oktober 2019 ein. Vattenfall nimmt zu den folgenden Punkten schriftlich Stellung.

Wir begrüßen, den innovativen Ansatz durch die Verordnung erstmals Anlagenkombinationen von Erneuerbare-Energie-Anlagen an Land mit Speichern in den Markt zu integrieren. Um das Potential bereits zu einem frühen Zeitpunkt anzureizen, empfehlen wir bereits ab der ersten Ausschreibung in 2020 nur Anlagenkombinationen zu zulassen.

Der Anschluss am gleichen Netzverknüpfungspunkt ist sachgerecht, damit ein lokales Netzlastmanagement überhaupt stattfinden kann.

Die im Entwurf vorgesehene fixe Marktprämie bewerten wir kritisch. Die fixe Marktprämie erfordert eine Abschätzung zukünftiger Marktpreise bei Gebotsabgabe. Diese unterliegen Unsicherheiten, die wiederum als Risikozuschlag in das Gebot eingepreist werden. Damit bildet das Gebot projektspezifische Kosten plus den Risikozuschlag ab, was zu höheren Zuschlägen ohne volkswirtschaftliche Wertschöpfung führt.

Um die EEG-Umlage bei dem zukünftigen Erneuerbaren-Ausbau zu entlasten, sollte eine zweiseitig symmetrische Marktprämie, anstatt der im Entwurf genannte fixen Marktprämie, eingeführt werden. Der Bieter legt mit seinem Gebot einen Preis fest, zu dem er den Strom aus dem Hybrid-Park bei einem Gebots-Zuschlag verkaufen würde. Liegt der Marktpreis unterhalb des bezuschlagten Preises bekommt der Anlagenbetreiber die Differenz ausbezahlt. Markterlöse, die oberhalb des bezuschlagten Preises liegen, werden dem EEG-Konto gutgeschrieben. Damit ist der Projektentwickler gegenüber niedrigen Strompreisen abgesichert. Bei hohen Strompreisen werden Strompreiserlöse als Rückzahlung, ähnlich der Modelle in Großbritannien und in Frankreich (für Offshore-Windenergie), zurückgezahlt. Bei einer zweiseitig symmetrischen Marktprämie profitieren Industrie und Gesellschaft gleichermaßen durch sinkende Stromgestehungskosten (Fraunhofer Gutachten im Rahmen des BMWi Fachgespräch vom 14.02.2019 und siehe Abbildung 1).

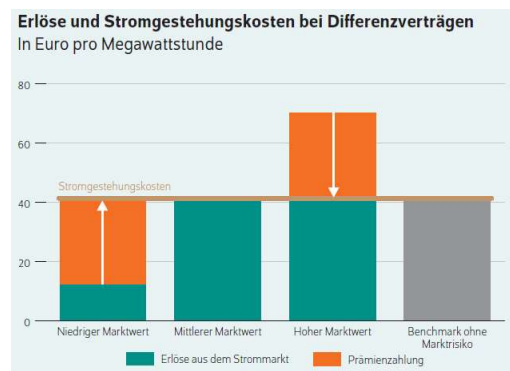


Abbildung 1: Quelle DIW Berlin  
 Erlöse und Stromgestehungskosten bei Differenzverträgen/zweiseitig symmetrische Marktprämie

Handlungsbedarf sehen wir weiterhin bei den folgenden Punkten:

- Streichung der Größenbegrenzung von zehn Megawatt (MW) für Solaranlagen bei Einzelanlagen oder als Teil einer Kombination (Absatz 4 In § 3 Absatz 4 InnAusV-Entwurf), um das Potential dieser Technologie als Beitrag zur Zielsetzung der Bundesregierung mit 65 Prozent aus erneuerbaren Ressourcen am Bruttostromverbrauch bis 2030.
- Grundsätzlich sollte die Flächenkulisse im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bei Solar für die Innovationsausschreibungen geöffnet werden, um damit auch Chancen für neue Nutzungskonzepte (beispielsweise Biodiversität mit Bienen- und Insektenhabitaten, Agrophotovoltaik, schwimmende Solarfarmen etc.) zu ermöglichen.
- Eine Förderung in Stunden mit negativen Marktpreisen ist sachgerecht. Das nur begrenzt kalkulierbare Risiko von Strombörsen Preisen von null oder weniger, erhöht die Finanzierungskosten für Erneuerbare-Energien-Anlagen. Zuschläge zur Abpufferung dieser Unsicherheit werden in die Gebote eingepreist und führen zu einer Verteuerung von Anlagenkombinationen. Diesen Negativ-Effekt gilt es zu vermeiden.